



Jöhstädter Amtsblatt

für Jöhstadt und die Ortsteile Schmalzgrube, Grumbach,
Neugrubach, Steinbach und Oberschmiedeberg

Jahrgang 2022 | Ausgabe 11

Amtsblatt vom 07. Dezember 2022

Bekanntmachungen

- Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Jöhstadt
- Benutzer- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Jöhstadt
- 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Erhebung von Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Jöhstadt

Bekanntgabe von Beschlüssen

- Beschlüsse der 37. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jöhstadt am 06. Oktober 2022
- Beschlüsse der 38. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jöhstadt am 10. November 2022
- Beschlüsse aus dem Umlaufverfahren vom 22. November 2022

Sonstiges

- Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung im Friedhofsverbund Cranzahl
- Öffentlicher Hinweis – Information an Landwirte/Landwirtschaftsbetriebe

Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Jöhstadt

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Jöhstadt in seiner Sitzung am 10. November 2022 folgende Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Jöhstadt beschlossen:

Teil I - Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Abhalten von Märkten in der Stadt Jöhstadt.

§ 2 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Jöhstadt betreibt die Märkte als öffentliche Einrichtung.

§ 3 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte

- (1) Die Märkte finden auf den von der Stadt Jöhstadt bestimmten Flächen zu den von ihr festgelegten Zeiten und Öffnungszeiten statt.
- (2) Soweit keine anderen Festlegungen getroffen sind bzw. werden, finden die Markttagge in der Zeit von 08.⁰⁰ Uhr bis 18.⁰⁰ Uhr statt.
- (3) Vor Beginn und nach Ablauf der Öffnungszeiten darf auf dem Marktplatz nicht gehandelt werden.

§ 4 Zutritt zu den Märkten

- (1) Zu den in § 1 genannten Märkten haben grundsätzlich alle Standinhaber und deren Personal sowie alle Besucher Zutritt.
- (2) Die Verwaltung kann jedoch aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (3) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung in grobem Maße oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Der zugewiesene Platz darf nicht eigenmächtig erweitert, getauscht oder an einen Dritten überlassen werden. Es dürfen auch keine anderen Waren, als die bei der Anmeldung angegebenen, verkauft werden.
- (2) Ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen unter Zuhilfenahme eines zu erarbeiteten Marktspiegels zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Die Zuweisung der Standplätze erfolgt ab 07.⁰⁰ Uhr für den Wochenmarkt und für die Spezialmärkte.
- (3) Zur Ordnung des Marktverkehrs kann der Marktmeister einen Platztausch anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (4) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (5) Die Zuweisung kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
 1. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 2. der Marktplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Benutzungsberechtigte, dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben oder
 4. ein Standinhaber die nach dieser Satzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur sachgerechte Verkaufswagen, –hänger und –stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Als Verkaufsstand werden keine Provisorien zugelassen. Großfahrzeuge, die herstellerseitig als Verkaufseinrichtung ausgestattet sind, können am Rande des Marktspiegels zugelassen werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,0 Meter sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,0 Meter überragen. Sie müssen mindestens die lichte Höhe von 2,10 Meter – gemessen ab Straßenoberfläche – haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standhaft sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Marktplatzes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs- oder ähnliche Einrichtungen befestigt werden.

- (5) Die Standinhaber haben in ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen, Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (8) Während der Verkaufszeiten müssen die Verkaufseinrichtungen ständig geöffnet und besetzt sein.

§ 7 Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreiben des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung, die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baugesetz sowie die Anordnungen der Verwaltung und die Sicherheitsbestimmungen zu beachten.
- (2) Jeder Teilnehmer am Marktverkehr hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist verboten:
 - 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 - 2. Waren zu versteigern oder mit Lautsprechern anzubieten,
 - 3. Tiere auf den Markt zu bringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die mit Genehmigung der Verwaltung zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 - 4. Betteln und Hausieren,
 - 5. der Aufenthalt im betrunkenen Zustand und
 - 6. jede Art von Kriegsspielzeug, Dinge, die den allgemein gültigen Menschenrechten entgegenstehen, sowie pornographische Erzeugnisse anzubieten.
- (4) Für Waren, die ortsüblich nach Maß und Gewicht verkauft werden, müssen geeichte Maße, Gewichte und Waagen verwendet werden.
- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gewähren. Die im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen. Dabei muss jeder Händler die Steuerkarte, Gewerbe genehmigung sowie die Reisegewerbekarte bei sich führen.
- (6) Hunde sind laut Polizeiverordnung der Stadt Jöhstadt mit Maulkorb an der Leine zu führen.

§ 8 Sauberhaltung des Marktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht mitgebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet:
 1. ihre Standplätze während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann,
 3. jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes und seiner Einrichtungen zu unterlassen und die Verkaufsstände und deren Umgebung stets sauber zu halten sowie den Platz nach Beendigung des Marktes im sauberen Zustand zu verlassen,
 4. Verpackungsmaterial vom Marktplatz zu entfernen,
 5. Abfälle, Müll usw. nicht neben oder unter Fahrzeugen, Buden, Ständen, Tischen, auf öffentlichen Straßen und Plätzen, auszugießen oder zu werfen und
- (3) Bei Notwendigkeit einer unternehmensbezogenen Bereitstellung von Abfallbehältnissen zur Abfallbeseitigung werden die dafür anfallenden Gebühren in Anhängerverfahren gesondert berechnet.

§ 9 Haftung

Die Stadt haftet für Schäden auf dem Markt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

Teil II Wochenmarkt

§ 10 Gegenstand des Marktes

Auf dem Wochenmarkt dürfen die in dieser Marktsatzung festgelegten Gegenstände feilgeboten werden (lt. § 67 Gewerbeordnung), das sind im Speziellen:

- a) Waren von Erzeugern von Produkten des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft sowie von rohen Naturerzeugnissen,
- b) Obst und Gemüse,
- c) Schnittblumen,
- d) Gärtnereiwaren,
- e) Kleinvieh und Fische,
- f) Lebensmittel und alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle (Imbiss),
- g) Back-, Fleisch- und Wurstwaren,
- h) selbsterzeugte Butter und selbsterzeugter Käse sowie Holz-, Korb-, Stroh und Töpferwaren
- i) Bekleidung.

Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im Voraus bei der Verwaltung schriftlich anzumelden.

§ 11 Markttage der Stadt

- | | | | |
|-----|-------------------------------|---|---|
| (1) | Jöhstadt, Marktplatz | * | Wochenmarkt donnerstags 08. ⁰⁰ Uhr bis 18. ⁰⁰ Uhr |
| (2) | Ortsteil Schmalzgrube | * | kein fester Markttag |
| | | * | montags bis freitags können Händler stundenweise Ware anbieten |
| (3) | Ortsteil Grumbach, Erbgericht | * | Wochenmarkt mittwochs 08. ⁰⁰ Uhr bis 18. ⁰⁰ Uhr |

§ 12 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 07.⁰⁰ Uhr ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 13 Verhalten auf dem Markt

Für das Verhalten auf dem Wochenmarkt gilt neben § 7:

Es ist verboten:

1. lebende Tiere gefesselt oder in Behältnissen, in denen sie nicht nebeneinander Platz haben oder nicht aufrecht stehen können, feilzubieten,
2. lebendes Geflügel mit nach unten hängendem Kopf an den Füßen zu tragen oder Tiere in Netzen, Säcken oder ähnlichen Behältnissen ohne festen Boden oder feste Unterlage oder so zu befördern, dass sie ganz oder teilweise aufeinander zu liegen kommen,
3. lebende Tiere längere Zeit in der Sonnenhitze ohne Wasser zu halten und
4. der Ausschank von alkoholischen Getränken auf dem Markt ist generell untersagt.

Teil III Spezialmärkte

§ 14 Gegenstand des Marktes

- (1) Jährlich werden in der Stadt Jöhstadt entsprechend § 68 Gewerbeordnung Spezialmärkte im Abstand von mindestens sechs Wochen abgehalten. Hierzu zählen der Pfingst-, Weihnachtsmarkt usw.
- (2) Auf Spezialmärkten dürfen Waren aller Art gemäß § 68 Gewerbeordnung nach Absprache mit der Verwaltung feilgeboten werden. Der Verkauf von alkoholischen Getränken an Ort und Stelle bedarf der Genehmigung der Stadt Jöhstadt.

§ 15 Standplätze und Verkaufseinrichtungen

- (1) Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes sind unter Angabe der Größe des gewünschten Platzes und der Waren schriftliche einzureichen. Auf Anträge, die nach Ablauf der Antragspflicht eingereicht werden, erfolgt eine Zuweisung nur, sofern noch freier Platz vorhanden ist.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes für die Spezialmärkte erfolgt nach Antrag durch die Verwaltung. Ein Anspruch auf Dauerzuweisung besteht nicht.
- (3) Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes für einzelne Märkte sind spätestens vier Wochen vor Marktbeginn einzureichen.

§ 16 Auf- und Abbau

Der Markt darf frühestens am Markttag ab 07.⁰⁰ Uhr bezogen werden und muss spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit geräumt sein. Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

Teil IV Schlussbestimmungen

§ 17 Standgelder

- (1) Das Standgeld für einen halben Tag (08.⁰⁰ Uhr bis 12.⁰⁰ Uhr) beträgt für jeden angefangenen Meter der Standfläche 1,80 EURO.
- (2) Das Standgeld für einen ganzen Tag (08.⁰⁰ Uhr bis 18.⁰⁰ Uhr) beträgt für jeden angefangenen Meter der Standfläche 3,00 EURO.
- (3) Bei einer Tiefe der Standfläche von mehr als 3,0 Metern verdoppeln sich die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beträge.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für einen vorsätzlichen Verstoß gegen diese Marktsatzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung kann eine Geldbuße von bis zu 500,00 EURO erhoben werden.
- (2) Bei einem fahrlässigen Verstoß kann eine Geldbuße von bis zu 250,00 EURO erhoben werden.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Jöhstadt tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Jöhstadt vom 12. Oktober 2001 außer Kraft.

Jöhstadt, den 11. November 2022



Der Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jöhstadt, den 11. November 2022



Der Bürgermeister



Benutzer- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Jöhstadt

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Jöhstadt in seiner Sitzung am 10. November 2022 folgende Benutzer- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Jöhstadt beschlossen:

§ 1 Berechtigung und Anmeldung

- (1) Zur Benutzung sind alle Personen nach Vollendung des sechsten Lebensjahres berechtigt. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungs- und Gebührenordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
- (3) In die Lesedatei werden nur diejenigen Leser aufgenommen, die einen Personalausweis vorlegen oder sich in anderer geeigneter Weise über Name, Geburtsdatum und Anschrift ausweisen.

§ 2 Ausleihe und Fristen

- (1) Nach Eintragung in die Benutzerkartei können Medien unentgeltlich ausgeliehen werden. Präsenzbestände (Lexika und sonstige Nachschlagewerke) sind von der Ausleihe ausgeschlossen.
- (2) Die Leihfrist beträgt vier Wochen. Sie kann vor Ablauf der Frist einmal um weitere vier Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellung durch andere Leser vorliegt. Die Leihfrist für Zeitschriften (nicht neueste Ausgabe) und Kassetten beträgt eine Woche, eine Verlängerung ist nicht möglich.
- (3) Ausgeliehene Werke können vorbestellt werden. Der Besteller wird benachrichtigt, sobald das Werk zur Verfügung steht.
- (4) Solange ein Leser mit der Rückgabe in Verzug ist, wird an ihn kein weiteres Werk ausgeliehen. Die Stadtbücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (5) Ist die Leihfrist um eine Woche überschritten, wird der Leser an die Rückgabe der Medien schriftlich durch erste Mahnung erinnert. Bleibt die Erinnerung erfolglos, wird nach Ablauf von je einer Woche schriftlich durch zweite bzw. dritte Mahnung erinnert. Nach erfolgloser dritter Mahnung erfolgt eine schriftliche Rückgabeanordnung mit schriftlicher Zwangsgeldandrohung. Gleichzeitig werden Versäumnisgebühren nach § 5 dieser Satzung erhoben.

§ 3 Behandlung der entliehenen Medien

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzung und Beschädigung zu schützen.
- (2) Für beschädigte Medien ist Ersatz in Höhe des Schadens zu leisten. Der Verlust eines entliehenen Werkes ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für jedes verlorengegangene Werk hat der Entleiher den vollen Anschaffungspreis zu zahlen. Kann kein gleichwertiges Ersatzwerk beschafft werden, ist der zum Zeitpunkt des Verlustes ermittelte Marktpreis zu zahlen.
- (3) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 4 Verhalten der Benutzer

- (1) Im Interesse der Leser ist in den Räumen der Stadtbücherei jede Störung zu vermeiden.
- (2) Der Verzehr von Speisen und Getränken sowie das Rauchen ist in der Stadtbücherei nicht gestattet.
Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (3) Den Anordnungen des Büchereipersonals ist in Ausübung des Hausrechts zu folgen.
- (4) Aktentaschen, Mappen, Einkaufstaschen u. ä. sind im Eingangsbereich abzulegen.
- (5) Leser, die wiederholt gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, können durch die Büchereileitung von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 5 Gebühren, Auslagen und Fälligkeit

- (1) Die Ausleihe von Medien der Stadtbücherei ist gebührenfrei.
- (2) Für besondere Leistungen werden nachstehende Gebühren erhoben:
 1. Versäumnisgebühren für verspätete Rückgabe, je Medium und angefangener Woche, unabhängig davon, ob der Benutzer eine schriftliche Mahnung erhalten hat: 1,00 EURO
 2. Ersatz für beschädigte oder entfernte Buchsignierung (Strich-Code-Etiketten usw.), je Etikett: 2,00 EUR
- (3) Die Gebühren gemäßen § 5 Abs. 2 Nummern 1 bis 2 sind sofort fällig.

§ 6 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei Jöhstadt sowie die der Außenstellen werden durch Aushang bekanntgegeben.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzer- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Jöhstadt tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzer- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Jöhstadt vom 12. Oktober 2001 außer Kraft.

Jöhstadt, den 11. November 2022



Der Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - c) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - d) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jöhstadt, den 11. November 2022



Der Bürgermeister



1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Erhebung von Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Jöhstadt

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, und § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25.06.2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Jöhstadt in seiner Sitzung am 10. November 2022 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Erhebung von Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadtfeuerwehr Jöhstadt beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Erhebung von Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Jöhstadt vom 12. Oktober 2001 (Jöhstädter Umschau vom 28.12.2001, Seite 30) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5a Umsatzsteuer

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Erhebung von Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Jöhstadt tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Jöhstadt, den 11. November 2022



Der Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - e) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - f) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jöhstadt, den 11. November 2022



Der Bürgermeister



Bekanntgabe der Beschlüsse der 37. Sitzung des Stadtrates am 06. Oktober 2022

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06. Oktober 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 416:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt stellt den ordnungsgemäß vorgelegten und geprüften Jahresabschluss 2020 der Stadt Jöhstadt einschließlich Anhang und Rechenschaftsbericht zum 31.12.2020 in der vorgelegten Fassung

- mit einer Bilanzsumme in Höhe von 25.164.600,50 EUR

fest.

Die Bilanzsumme gliedert sich wie folgt auf:

0001 Stadtverwaltung Jöhstadt
Druckliste: F60014

Vermögensrechnung (Bilanz) zu
§ 51 SächsKomHVO

26.09.2022 08:10:01
Seite 1 von 3

Haushaltsjahr: 2020

	Haushaltsjahr 00 - 12 / 20 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 19 EUR
Aktiva		
1. Anlagevermögen	22.251.528,68	22.258.696,89
a) Immaterielle Vermögensgegenstände	14.360,25	7.891,64
b) Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	0,00	0,00
c) Sachanlagevermögen	18.868.301,51	18.769.301,67
aa) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	1.267.202,79	1.272.810,69
bb) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	4.531.884,23	4.644.296,75
cc) Infrastrukturvermögen	11.679.697,37	12.139.614,07
dd) Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00
ee) Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	26.850,70	28.753,72
ff) Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	570.338,65	468.883,40
gg) Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	187.852,51	166.561,47
hh) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	604.475,26	48.381,57
d) Finanzanlagevermögen	3.368.866,92	3.481.503,58
aa) Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
bb) Beteiligungen	3.368.866,92	3.481.503,58
cc) Sondervermögen	0,00	0,00
dd) Ausleihungen	0,00	0,00
ee) Wertpapiere	0,00	0,00
2. Umlaufvermögen	2.897.017,61	1.789.384,81
a) Vorräte	240.715,01	395.624,47
b) Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.426.848,02	215.674,86
c) Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	60.114,09	81.077,49
d) Liquide Mittel	1.169.340,49	1.097.007,99
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	16.054,21	14.180,20
a) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	16.054,21	14.180,20
4. Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
a) Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
Summe Aktiva	25.164.600,50	24.062.261,90

Haushaltsjahr: 2020

Passiva	Haushaltsjahr 00 - 12 / 20 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 19 EUR
1. Kapitalposition	13.562.641,99	13.647.157,46
a) Basiskapital	12.271.828,26	12.634.529,85
	7.696.876,54	8.099.131,23
darunter: Betrag des Basiskapitals, der gemäß § 72 Absatz 3 Satz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung nicht zur Verrechnung herangezogen werden darf	4.574.951,72	4.535.398,62
b) Rücklagen	1.290.813,73	1.012.627,61
aa) Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	1.048.241,34	980.157,33
	0,00	64.392,63
darunter: Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	1.048.241,34	915.764,70
bb) Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	242.572,39	32.470,28
	186.671,09	-23.431,02
darunter: Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO einschließlich der Übertragung gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 SächsKomHVO	55.901,30	55.901,30
cc) Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen	0,00	0,00
dd) Zweckgebundene und sonstige Rücklagen	0,00	0,00
c) Fehlbeträge	0,00	0,00
aa) Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus den Vorjahren	0,00	0,00
bb) Jahresfehlbetrag des Sonderergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus den Vorjahren	0,00	0,00
2. Sonderposten	7.741.746,36	8.061.826,98
a) Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	7.739.948,37	8.007.137,93
b) Sonderposten für Investitionsbeiträge	0,00	0,00
c) Sonderposten für den Gebührenaussgleich	1.797,99	2.397,32
d) Sonstige Sonderposten	0,00	52.291,73
3. Rückstellungen	916.273,68	950.173,53
a) Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit	0,00	0,00
b) Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	0,00	0,00
c) Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen	0,00	0,00
d) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus der steuerkraftabhängigen Umlage nach § 25a des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes	0,00	0,00
e) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00

f)	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	865.256,21	865.256,21
g)	Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	0,00	0,00
h)	Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind	51.017,47	84.917,32
i)	Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren	0,00	0,00
j)	Sonstige Rückstellungen	0,00	0,00
4.	Verbindlichkeiten	2.937.571,47	1.396.571,43
a)	Verbindlichkeiten in Form von Anleihen	0,00	0,00
b)	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	944.532,08	1.027.481,10
c)	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	0,00	0,00
d)	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	136.754,88	68.969,97
e)	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	66,00	0,00
f)	Sonstige Verbindlichkeiten	1.856.218,51	300.120,36
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	6.367,00	6.532,50
a)	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	6.367,00	6.532,50
Summe Passiva		25.164.600,50	24.062.261,90
<hr/>			
Summe Aktiva		25.164.600,50	24.062.261,90
Summe Passiva		25.164.600,50	24.062.261,90
<hr/>			
Saldo		0,00	0,00

Druckparameter: 69 = 3 HH- Rechnung \ M13 Vermögensrechnung: Mandant: 0001 Stadtverwaltung Jöhstadt
HH-Jahr: 2020 Listenauswahl . von: 0 bis: 13 VJ bis: 13 VJ von: 0 Listen-Nr.: 1-
Vermögensrechnung (Bilanz) Listentyp: B
(zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung für 'ziehe'); bis = 13; VJ bis = 13; VJ
von = 0; . von = 0; Ausweis Nullpositionen = an; Listen-Nr. = 1; Listentyp = B;
Positionsnachweis = an

Das Jahr 2020 schließt mit einem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 422.690,17 EUR ab.
Dieser Fehlbetrag wird mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet.

Das Jahr 2020 schließt mit einem Überschuss im Sonderergebnis in Höhe von 210.102,11 EUR ab.
Dieser Überschuss wird der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt.

Der Finanzmittelbestand veränderte sich 2020 von 1.097.007,99 EUR
zu Beginn des Haushaltsjahres
auf 1.169.340,49 EUR
am Ende des Haushaltsjahres
und damit um 72.332,50 EUR.

Korrekturen zur Eröffnungsbilanz wurden in Höhe von 118.659,31 EUR
durchgeführt.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

Beschluss Nr. 417:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt erteilt der Fa. Hörmann Warnsysteme GmbH in 08297 Zwönitz den Auftrag zur Lieferung und Montage einer elektronischen Sirene für den Standort in Schmalzgrube in Höhe von 11.397,23 € gemäß dem Angebot Nr. 20220207.02Z vom 12.08.2022.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	5	1	4	0

Beschluss Nr. 418:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, das Los 9A Trockenbauarbeiten für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Jöhstadt OT Steinbach an den wirtschaftlichsten Bieter Uniholz Trockenbau GmbH, Reitzenhainer Str. 25 in 09496 Marienberg zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

Beschluss Nr. 419:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, die Planungsleistung für die Fachplanung Lufttechnische Anlagen für das Bauvorhaben Einbau von Raumlüftern in der Grundschule Grumbach an das Planungsbüro Haustechnik Kermer, Plattenthaler Weg 11 in 09456 Mildenaue mit dem Honorarangebot in Höhe von 42.665,34 € brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	8	1	1	0

Beschluss Nr. 420:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, dem Bauantrag mit dem AZ 02575-2022-71 vom 13.09.2022 der Ev.-Luth. St. Salvator-Kirchgemeinde Jöhstadt, vertreten durch Pfarrer Martin Seltmann, Schlösselweg 45 in 09477 Jöhstadt gemäß § 36 BauGB und § 69 SächsBO mit dem Inhalt der Errichtung eines freistehenden Glockenträgers auf dem Grundstück Grumbacher Straße 224 in 09477 Jöhstadt; Flurstück 22 der Gemarkung Jöhstadt, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

Beschluss Nr. 421:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, der Bauanfrage vom 05.09.2022 mit dem AZ 02421-2022-71 von Herrn Heiko Bräuer Siedlung 231 H in 09477 Jöhstadt gemäß § 36 BauGB und § 69 SächsBO mit dem Inhalt der Errichtung Erweiterungsanbau an Doppelhaushälfte auf dem Grundstück Siedlung 231 H in 09477 Jöhstadt; Flurstück 234 der Gemarkung Jöhstadt, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

Beschluss Nr. 422:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über den MEA am Flurstück 313/11 der Gemarkung Grumbach ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

Beschluss Nr. 423:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über das Flurstück 136 der Gemarkung Steinbach ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

Beschluss Nr. 424:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Geldzuwendung in Höhe von insgesamt 200,00 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	9	0	0	1

Jöhstadt, den 02. Dezember 2022



André Zinn
Bürgermeister



Bekanntgabe der Beschlüsse der 38. Sitzung des Stadtrates am 10. November 2022

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10. November 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 425:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt die vorliegende 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Erhebung von Entgelten für Leistungen der Feuerwehren der Stadt Jöhstadt.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

Beschluss Nr. 426:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt die Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Jöhstadt.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

Beschluss Nr. 427:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt die vorliegende Benutzer- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Jöhstadt.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

Beschluss Nr. 428:

Der Stadtrat beschließt, dem Forstlichen Wirtschaftsplan für den Kommunalwald der Stadt Jöhstadt für das Jahr 2023 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

Beschluss Nr. 429:

Der Stadtrat beschließt, nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung und Auswertung der eingegangenen Angebote, den Auftrag für die Leistungen zur Unterhaltsreinigung in der Oberschule Jöhstadt in den Jahren 2023 bis 2025 an die Firma RWS Gebäudeservice GmbH, Otto-Schmerbach-Straße 19 in 09117 Chemnitz, zu vergeben. Die Auftragssumme beträgt 46.397,05 € pro Jahr.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	8	0	2	0

Beschluss Nr. 430:

Der Stadtrat beschließt, die folgenden Flurstücke zum Preis von 1,50 €/m² an die Interessengemeinschaft Preßnitztalbahn e.V., Jöhstadt, zu verkaufen.

Flurstück	Gemarkung	Größe	Preis	Gesamtpreis
581/2	Steinbach	4.534 m ²	1,50 €/m ²	6.801,00 €
581/4	Steinbach	16.279 m ²	1,50 €/m ²	24.418,50 €
gesamt:		16.080 m ²		31.219,50 €

Die zur Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten werden vom Erwerber getragen. Als Sondervereinbarungen werden festgelegt:

- Nutzungsbindung als Eisenbahninfrastruktur
- Die Stadt Jöhstadt behält sich ein Wiederkaufsrecht vor. Die Ausübung ist bedingt und kann nur erfolgen bei Veräußerung oder Änderung der Nutzungsart ohne Zustimmung der Stadt Jöhstadt innerhalb von 15 Jahren.
- Als Wiederkaufspreis gilt der Verkaufspreis. Vom Käufer getätigte Investitionen und anderweitige Aufwendungen sind ihm nicht zu erstatten. Eine Verzinsung des Wiederkaufspreises erfolgt nicht. Die Kosten der Rückübertragung trägt der jeweilige Wiederverkäufer.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

Beschluss Nr. 431:

Der Stadtrat beschließt, für die obere Dreikammer- Kläranlage samt zuführender Abwasserleitungen und Zubehör auf dem Flurstück 536/2 der Gemarkung Jöhstadt für die Umrüstung einer eigenen privaten vollbiologischen Kläranlage zu Gunsten des Flurstücks 539 der Gemarkung Jöhstadt eine Grunddienstbarkeit –Kläranlagenrecht- eintragen zu lassen. Das Recht wird unentgeltlich gewährt. Die zur Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten werden vom Begünstigten getragen

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

Beschluss Nr. 432:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über das Flurstück 94 der Gemarkung Jöhstadt ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

Beschluss Nr. 433:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Geldzuwendungen in Höhe von insgesamt 150,00 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

Beschluss Nr. 434:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Sachzuwendung in Höhe von insgesamt 87,36 €.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

Jöhstadt, den 02. Dezember 2022



André Zinn
Bürgermeister



Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem Umlaufverfahren vom 22. November 2022

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat im Rahmen eines Umlaufverfahrens vom 08. bis zum 22. November 2022 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 435:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, dem Bauantrag mit dem AZ 02770-2022-53 vom 12.10.2022 der PF Pumpen- und Feuerlöschtechnik GmbH, vertreten durch Michael Kauffmann, Zechensteig 225 in 09477 Jöhstadt gemäß § 36 BauGB und § 69 SächsBO mit dem Inhalt des Einbaus eines Gefahrstoffcontainers inklusive Vorbereitungskabine, Umgestaltung Lackierarbeitsplatz in PLH 1 auf dem Grundstück Zechensteig 225 in 09477 Jöhstadt; Fl.-Nr.: 518/3 der Gemarkung Jöhstadt, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Abgestimmt	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	11	11	0	0	0

Jöhstadt, den 23. November 2022



André Zinn
Bürgermeister



Impressum

Herausgeber:	Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt
Verantwortlich:	Bürgermeister André Zinn
Redaktion:	Stadtverwaltung Jöhstadt
Erscheinungsintervall:	nach Erfordernis

Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung im Friedhofsverbund Cranzahl

Durch den Zusammenschluss der Friedhöfe Bärenstein, Cranzahl, Jöhstadt, Grumbach, Schmalzgube, Oberwiesenthal und Hammerunterwiesenthal zum Friedhofsverbund Cranzahl unter der Trägerschaft der Ev.-Luth. Himmelfahrtskirchgemeinde Cranzahl gibt es ab 01.01.2023 eine neue Gebührenordnung und eine einheitliche Friedhofsordnung.

Die neue **Friedhofsordnung** ist im vollen Wortlaut auf unserer Internetseite

www.friedhofsverbund-cranzahl.de einsehbar und liegt in der Friedhofsverwaltung Cranzahl zur Einsichtnahme aus.

Nachfolgend finden Sie die **Friedhofsgebührenordnung** für unsere Friedhöfe im Friedhofsverbund, welche zum 01.01.2023 in Kraft tritt. Wer eine genaue Kostenaufstellung für eine Bestattung wünscht, kann sich gern bei uns melden.

Die Friedhofsverwaltung Cranzahl

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Himmelfahrtskirchgemeinde Cranzahl

Aufgrund von § 2 Abs. 2 i. V. m. §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Himmelfahrtskirchgemeinde Cranzahl die folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Reihengrabstätten

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1.1 | für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) | 0,00 € |
| 1.2 | für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) | 980,00 € |

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

- | | | |
|-------|---|------------|
| 2.1 | <u>für Sargbestattungen</u> | |
| 2.1.1 | Einzelstelle | 1.430,00 € |
| 2.1.2 | Doppelstelle | 1.950,00 € |
| 2.2 | <u>für Urnenbeisetzungen</u> | |
| | Einzelstelle (je 2 Urnen) | 1.430,00 € |
| 2.3. | Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten pro Jahr für Grabstätten | |
| | nach 2.1.1 | 71,50 € |
| | nach 2.1.2 | 97,50 € |
| | nach 2.2 | 71,50 € |

II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.

1. Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	150,00 €
2. Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)	480,00 €
3. Urnenbeisetzung	250,00 €
4. Gebühr für Träger bei Sargbestattungen	150,00 €
5. Gebühr für Beerdigungschor bei Trauerfeiern	30,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Gebühr für die Benutzung der entsprechenden Räumlichkeiten bei Trauerfeiern

1. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle Jöhstadt pro Benutzung	150,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Feier- halle Schmalzgrube pro Benutzung	100,00 €
3. Gebühr für die Benutzung der Kirche Bärenstein pro Benutzung	150,00 €
4. Gebühr für die Benutzung der Kirche Cranzahl pro Benutzung	75,00 €
5. Gebühr für die Benutzung der Kirche Grumbach pro Benutzung	50,00 €
6. Gebühr für die Benutzung der Kirche Hammerunterwiesenthal pro Benutzung	100,00 €
7. Gebühr für die Benutzung der Kirche Oberwiesenthal pro Benutzung	200,00 €

V. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Erstgestaltung, die Bestattung bzw. Beisetzung, die Nutzungsgebühr sowie die laufende Pflege für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

1. Gemeinschaftseinzelgräber	
1.1 für Sargbestattungen	3.610,00 €
1.2 für Urnenbeisetzungen	3.080,00 €
2. Urnengemeinschaftsanlage pro Beisetzung	3.430,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	25,00 €
2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	25,00 €
3. Erstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	25,00 €
4. Verwaltungsaufwand Trauerfeier ohne Bestattung/Beisetzung	50,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in den Amtsblättern Bärenstein, Jöhstadt, Oberwiesenthal und Sehmatal.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im der Friedhofsverwaltung Cranzahl.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz und nach der öffentlichen Bekanntmachung mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft. Alle Änderungen dieser Friedhofsgebührenordnung treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die folgenden Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft:
 - a) Friedhofsgebührenordnung der Ev.-Luth. Himmelfahrtskirchgemeinde Cranzahl für den Friedhof Cranzahl vom 30.11.2018,
 - b) Friedhofsgebührenordnung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde an Fichtelberg und Bärenstein für den Friedhof Bärenstein vom 30.11.2018,
 - c) Friedhofsgebührenordnung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde an Fichtelberg und Bärenstein für die Friedhöfe Oberwiesenthal und Hammerunterwiesenthal vom 12.11.2018,
 - d) Friedhofsgebührenordnung der Ev.-Luth. St.-Margarethen-Kirchgemeinde für die Friedhöfe Grumbach und Schmalzgrube vom 07.12.2018 und
 - e) Friedhofsgebührenordnung der Ev.-Luth. St.-Salvator-Kirchgemeinde Jöhstadt für den Friedhof Jöhstadt vom 06.12.2018

Cranzahl, den 14.10.2022

Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Himmelfahrtskirchgemeinde Cranzahl



D. Uys
Vorsitzender

Triebel
Mitglied

AZ: R 56513

Chemnitz, 29.11.2022

BESTÄTIGT

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz



[Signature]
Richter
Oberkirchenrat



Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit
Referat Umwelt und Forst
SG Naturschutz/Landwirtschaft

Bearbeiter/in: Herr Nestler
Dienstgebäude: Schillerlinde 6
09496 Marienberg
Zimmer-Nr.: 306
Telefon: 03735 601-6208
Telefax: 03735 601-6220
E-Mail: steffen.nestler@kreis-erz.de
Reg.-Nr.: 1007/22
Datum: 30.11.2022

Öffentlicher Hinweis

Information an Landwirte/Landwirtschaftsbetriebe

Hinsichtlich der Veräußerung des nachstehend bezeichneten Grundstücks liegt dem Landratsamt Erzgebirgskreis als untere Landwirtschaftsbehörde ein beurkundeter **Erbauseinandersetzungsvertrag** vor, über dessen Genehmigung nach dem Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden ist.

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks- Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gemäß Angaben im Ver- trag/Katasterkarte oder Luftbild
Steinbach (Jöhstadt)	328m	0,2440	Grünland
	328n	0,2800	Grünland
	331	1,7230	1,6222 ha Grünland; 0,1008 ha Unland <i>Flst. 328m; 328n; 331 sind verpachtet</i>

Die Genehmigung des Vertrages hängt u. a. von der Nichtfeststellbarkeit eines Erwerbsinteresses aufstockungsbedürftiger und erwerbsfähiger Haupt- oder Nebenerwerbslandwirte ab.

Entsprechenden Unternehmen wird hiermit Gelegenheit gegeben, dem **Landratsamt Erzgebirgskreis** bis zum **14. Dezember 2022** Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden.

Im Zusammenhang damit sollen neben Fakten, die den dringenden Aufstockungsbedarf hinreichend untersetzen (*ungünstige Eigentumsland-/Pachtland-Relation, Flächenverluste z. B. wegen Straßenbau, Pachtvertragskündigungen etc., beabsichtigte oder bereits durchgeführte Betriebsvergrößerungen oder Betriebsprofiländerungen, welche Flächenbedarf nach sich ziehen*) Angaben gemacht werden, welchen **verbindlichen Preis** sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.

Bei Bedarf kann beim Landratsamt zu weiteren Grundstücksdaten angefragt werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteresses keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender der Erwerbsbekundung nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.

Sprechzeiten

Mo, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Di 08:00 – 18:00 Uhr
Do 08:00 – 16:00 Uhr

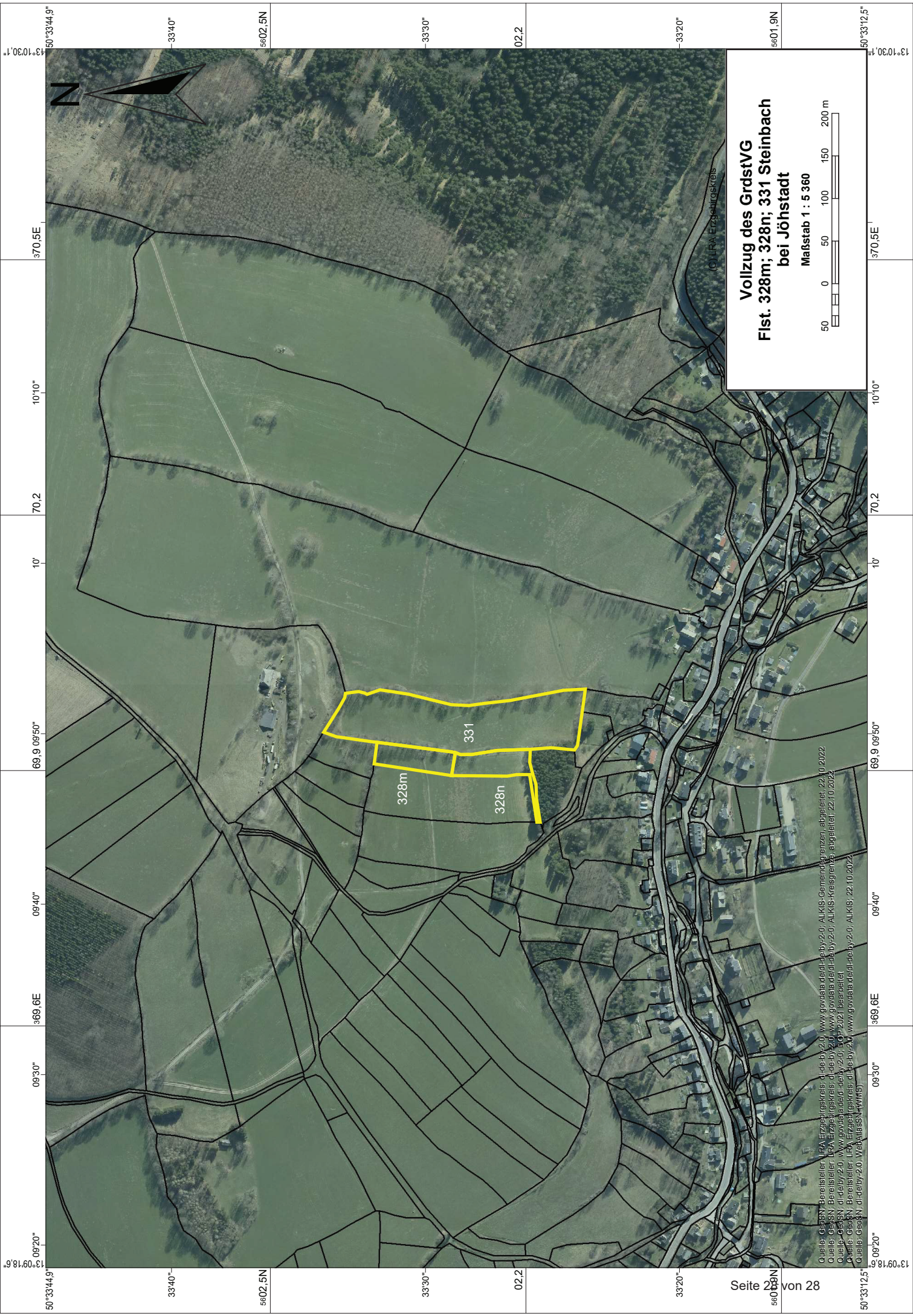
Kontakt

Telefon 03733 831-0
Telefax 03733 22164
E-Mail info@kreis-erz.de

Bankverbindung

Erzgebirgssparkasse
IBAN DE47 8705 4000 3711 0033 02
BIC WELADED1STB





**Vollzug des GrdstVG
Flst. 328m; 328n; 331 Steinbach
bei Jöhstadt**
Maßstab 1 : 5 360



Quelle: GeSN, Beresteller: LRA Erzgebirgskreis, dte by/2.0, www.govdata.de/dte/by/2.0, ALK(S), Gemeindegrenzen, abgelaufen: 22.10.2022
Quelle: GeSN, Beresteller: LRA Erzgebirgskreis, dte by/2.0, www.govdata.de/dte/by/2.0, ALK(S)-Kreisgrenzen, abgelaufen: 22.10.2022
Quelle: GeSN, Beresteller: LRA Erzgebirgskreis, dte by/2.0, www.govdata.de/dte/by/2.0, ALK(S), 22.10.2022
Quelle: GeSN, Beresteller: LRA Erzgebirgskreis, dte by/2.0, www.govdata.de/dte/by/2.0, ALK(S), 22.10.2022